*Einzelstudie 06:
BVerfG Lissabon-Urteil*

Das Bundesverfassungsgericht versucht, die
uferlose Ausweitung der Europäischen Union zu stoppen

(A) Fünf Leitabsätze zum Lissabon-Urteil …………………. S. 1

(B) Wichtige Fundstellen - Originalzitate des BVerfG …….. S. 4

(C) Eine politische Bilanz dieses Urteils ……………………. S. 9

Alle Rechte bei:

Dr. Karl H. Pitz

www.MacroAnalyst.de

Frankfurt am Main, 14. Juli 2009

I. Fünf Leitabsätze zum Lissabon-Urteil

Das Bundesverfassungsgericht hat am 30. Juni 2009 sein Urteil zur Bewertung des

Vertrags von Lissabon vorgelegt.

Darin hat es sich auf die Frage konzentriert, ob das bereits erreichte Niveau

selbständiger Herrschaftsausübung auf europäischer Ebene überhaupt noch mit dem

vom Grundgesetz vorgeschriebenen demokratischen System auf Bundesebene

vereinbar ist.

Der rote Faden dieses Urteils lässt sich in fünf Leitabsätzen zusammenfassen:

1. Schieflage in der Konstruktion der europäischen Vereinigung

Die Entwicklung der europäischen Vereinigung ist in eine auffällige Schieflage

geraten.

Einerseits nämlich haben die Nationen der Europäischen Union Kompetenzen

übertragen, die in einigen Politikbereichen bereits wie in einem Bundesstaat

ausgestaltet sind, d.h. also staatsanalog.

Andererseits aber ist die EU kein demokratischer Bundesstaat. Ihre internen

Entscheidungs- und Ernennungsverfahren sind nämlich überwiegend nach dem

Muster einer internationalen Organisation ausgestaltet, d.h. also völkerrechtsanalog.

Sie ist deswegen weiterhin wesentlich nach dem Grundsatz der Staatengleichheit

aufgebaut.

Wegen dieser Schieflage muss jede weitere Übertragung von Kompetenzen an die

EU immer problematischer werden.

2. Stopp für schleichende Aushöhlung

Das Urteil stellt jetzt einen klaren Stopp für weitere Schritte auf diesem Weg auf.

Zwar wird der Vertrag von Lissabon als einzelner Baustein nicht im Widerspruch zum

Grundgesetz gesehen. Trotzdem ist ein Punkt erreicht, an dem so nicht weiter

verfahren werden kann.

Da die Europäische Union weiterhin einen völkerrechtlich organisierten

Herrschaftsverband darstellt, muss sie auch dauerhaft vom politischen Willen

souverän bleibender Staaten getragen werden. Die primäre

Integrationsverantwortung liegt also weiterhin in der Hand der nationalen

Verfassungsorgane, die für die Völker handeln.

Wollen die Mitgliedstaaten die EU mit wachsenden Kompetenzen ausstatten und ihr

eine weitere Verselbständigung der Organe zugestehen, geht dies demzufolge nur

auf der Basis *begrenzter und kontrollierter Einzelermächtigungen*. Sicherungen sind

erforderlich, um dieses tragende Prinzip zu wahren. Diese müssen mit der

Entwicklung Schritt halten.

3. Strukturelles, im Staatenverbund nicht auflösbares Demokratiedefizit

Schritt halten? Das wird allerdings auf europäischer Ebene immer schwieriger. Das

Bundesverfassungsgericht macht zu Recht auf ein unlösbares Problem aufmerksam.

Die Kompetenzen des Europäischen Parlaments sind bereits weit ausgebaut.

Deswegen lässt sich die Lücke, die zwischen dem Umfang der Entscheidungsmacht

der Unionsorgane und der demokratischen Wirkmacht der Bürger in den

Mitgliedstaaten aufgerissen ist, zwar verringern, aber nicht mehr schließen.

Das Europäische Parlament ist weder in seiner Zusammensetzung noch im

europäischen Kompetenzgefüge dafür hinreichend gerüstet, repräsentative und

zurechenbare Mehrheitsentscheidungen als einheitliche politische

Leitentscheidungen zu treffen. Es ist - gemessen an staatlichen

Demokratieanforderungen - weder gleichheitsgerecht gewählt, noch ist es innerhalb

des supranationalen Interessenausgleichs zwischen den Staaten zu maßgeblichen

politischen Leitentscheidungen berufen.

Es kann deshalb auch nicht eine parlamentarische Regierung tragen und sich im

Regierungs-Oppositions-Schema parteipolitisch so organisieren, dass eine

Richtungsentscheidung europäischer Wähler politisch bestimmend zur Wirkung

gelangen könnte.

Und genau hier setzt das BVerfG seinen Stopp:

Angesichts dieses strukturellen, im Staatenverbund nicht auflösbaren

Demokratiedefizits dürfen weitere Integrationsschritte über den bisherigen Stand

hinaus weder die politische Gestaltungsfähigkeit der Staaten noch das Prinzip der

begrenzten Einzelermächtigung aushöhlen.

4. Alternativen sind machbar,

erfordern jedoch die Schöpfung einer gänzlich neuen Verfassung

Das Problem der schleichenden Aushöhlung der demokratischen Kompetenzen der

Völker Europas ist folglich prinzipiell im Rahmen der EU nicht lösbar.

Nicht fortgesetzt werden darf deswegen der bisherige Weg der immer weiteren

Entleerung der demokratischen Kompetenzen des deutschen Parlamentes, um sie

einer demokratiefernen EU zu übertragen.

Das Grundgesetz erlaubt es den besonderen Organen der Gesetzgebung, der

vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung nicht, über die grundlegenden

Bestandteile der Verfassung, also über die Verfassungsidentität zu verfügen.

Die alleinigen Träger der verfassungsgebenden Gewalt sind nämlich die Völker der

Mitgliedstaaten. Und die Verfassungsidentität ist unveräußerlicher Bestandteil der

demokratischen Selbstbestimmung eines Volkes.

Aus dieser „Ewigkeitsgarantie“ folgt: Solange im Rahmen einer europäischen

Bundesstaatsgründung nicht ein einheitliches europäisches Volk als

Legitimationssubjekt seinen Mehrheitswillen gleichheitsgerecht politisch wirksam

formulieren kann, bleiben die in den Mitgliedstaaten verfassten Völker der EU die

maßgeblichen Träger der öffentlichen Gewalt, einschließlich der Unionsgewalt.

War die nach dem II. Weltkrieg verfolgte Idee der Vereinigten Staaten von Europa

dann insofern eine Illusion, als sie mit dem deutschen Grundgesetz gar nicht

vereinbar ist?

Diesen Eindruck erweckt ein Interview der FAZ mit dem Staatsrechtler Paul Kirchhof;

Überschrift: „Vereinigte Staaten von Europa wird es nicht geben“ (1. Juli 2009).

Mitnichten lässt sich diese Schlussfolgerung dem Urteil des BVerfG entnehmen. Es

sagt klar, dass die Völker Europas einen Bundesstaat beschließen können, wenn sie

einen solchen wollen.

In Deutschland wäre für den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat eine

*Verfassungsneuschöpfung* notwendig, mit der ein erklärter Verzicht auf die vom

Grundgesetz gesicherte souveräne Staatlichkeit einherginge.

Das BVerfG: „Ein solcher Akt liegt hier nicht vor“.

Dieser Satz kommt schlicht daher und ist dennoch eine deftige Ohrfeige für alle jene

politischen Kräfte, inklusive den Großteil der Medien, die den Vertragsentwurf von

Giscard d’Estaing sowie den Vertrag von Lissabon den Europäern gezielt als

„Verfassung“ verkaufen wollten. Wenn Claus Kleber am Tage der Urteilsverkündung

in den ZDF-Nachrichten den Vertrag von Lissabon immer noch als „eine Art

Grundgesetz“ hochstilisiert, hat er das Urteil entweder nicht gelesen oder nicht

verstanden.

Das BVerfG: Der europäische Bundesstaat lässt sich im Wege einer

Verfassungsneuschöpfung bauen. Das Recht dazu liegt allein bei den Völkern

Europas selbst.

5. Verschlafen deutsche Demokraten ihre Rechte?

Ein Begleitgesetz innerhalb des Lissabon-Paketes hat das BVerfG allerdings für

verfassungswidrig erklärt. Dieses sollte eigentlich der Ausweitung und Stärkung der

Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der EU dienen.

Das BVerfG hat aber geurteilt, dass dies nicht im erforderlichen Umfang geschehen

ist.

Allgemein ist dies als „deftige Ohrfeige“ für den Bundestag gewertet worden.

Das ist zwar richtig. Mit Erschrecken müssen die Bürger zur Kenntnis nehmen, dass

ihre *Legislative* die Abschaffung der Demokratie in Deutschland über den

europäischen Umweg passiv hinnimmt.

Erschreckender aber noch ist, dass ihre *Exekutive* diesen Abbau voran treibt, und

dies aktiv. An erster Stelle hat der Außenminister zunächst die sog. „Verfassung“ von

Giscard d’Estaing und dann – nach deren Platzen – den Ersatz dafür (EUV

Lissabon) voran getrieben. Voll abgesichert wurde dieser Kurs durch BK Merkel.

Und nun musste die *Judikative* die Rolle des letzten Bollwerks übernehmen.

Sie hat – konsequenterweise – keineswegs nur den Bundestag wegen dieser

schweren Pflichtverletzung gerügt. Ausdrücklich heißt es im Urteil, dass „den

*nationalen Verfassungsorganen* eine besondere Verantwortung im Rahmen der

Mitwirkung obliegt“, also der gesamten Legislative (inklusive dem Bundesrat) und der

Exekutive.

FAZIT:

Bürger und Bürgerinnen lehnen die heutige Form der Organisation Europas ab.

Fast 60 % sind erst gar nicht zur Europawahl gegangen.

Warum hätten sie auch zur Wahl für ein Parlament einer Europäischen Union gehen

sollen, das auch dem Bundesverfassungsgericht zufolge nicht einmal einfachsten

demokratischen Anforderungen gerecht wird?

*MacroAnalyst* hat nach der Wahl festgehalten, dass in den nächsten fünf Jahren die

Entwicklung einer kritischen Bürgerbewegung gefragt sei, die den Parteien eine

Lektion in Demokratie erteilen müsse.

Einen eindrucksvollen Auftakt hierzu hat das Bundesverfassungsgericht nun mit

seinem Urteil zum Lissabon-Vertrag gegeben.

Dieses Urteil wird als das bedeutsamste Verfassungsurteil der letzten 50 Jahre in die

Justizgeschichte eingehen.

(B) Maßgebliche Fundstellen zum Urteil

Quelle aller Zitate:

Pressemitteilung Nr. 72/2009 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009

I. Prüfungsmaßstäbe des Gerichts

Die „Ewigkeitsgarantie“:

Volks*vertreter* haben kein Mandat, grundlegende Verfassungsprinzipien zu ändern

„Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen

die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist

in der Würde des Menschen verankert und elementarer Bestandteil des

Demokratieprinzips. Das Demokratieprinzip ist nicht abwägungsfähig. Eine

Änderung des Grundgesetzes, durch welche die in Art. 1 und Art. 20 GG

niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig (Art. 79 Abs. 3

GG). Mit der sogenannten Ewigkeitsgarantie wird die Verfügung über die

Identität der freiheitlichen Verfassungsordnung auch dem verfassungsändernden

Gesetzgeber aus der Hand genommen. Die verfassungsgebende Gewalt hat den

Vertretern und Organen des Volkes kein Mandat erteilt, die nach Art. 79 Abs. 3 GG

grundlegenden Verfassungsprinzipien zu verändern.

Welches Europa will das Grundgesetz?

Europäische Integration, deren endgültiger Charakter aber offen ist

„Das Grundgesetz will eine internationale Friedensordnung und eine europäische

Integration“.

Aber:

„Art. 23 Abs. 1 GG und die Präambel sagen nichts aus über den

endgültigen Charakter der politischen Verfasstheit Europas“.

*Bedingung 1: Souveränität muss erhalten bleiben*

„Die Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die

Europäische Union nach Art. 23 Abs. 1 GG steht allerdings unter der

Bedingung, dass die souveräne Verfassungsstaatlichkeit .. gewahrt bleibt ..“

„Das Grundgesetz ermächtigt mit Art. 23 GG zur Beteiligung und Entwicklung

einer als Staatenverbund konzipierten Europäischen Union. Der Begriff des

Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän

bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren

Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der

die Völker - das heißt die staatsangehörigen Bürger - der Mitgliedstaaten die

Subjekte demokratischer Legitimation bleiben“.

*Bedingung 2: Demokratiebedeutsame Sachbereiche besonders schützen*

Die Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU steht sodann

unter der Bedingung, “dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Fähigkeit zu

selbstverantwortlicher politischer und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse

nicht verliert“.

„Die Europäische Union muss ... demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dies

bedeutet zunächst, dass die europäische Integration nicht zur Aushöhlung des

demokratischen Herrschaftssystems in Deutschland führen darf. Zwar müssen nicht

eine bestimmte Summe oder bestimmte Arten von Hoheitsrechten in der Hand des

Staates bleiben. Die europäische Vereinigung …darf jedoch nicht so verwirklicht

werden, dass in den Mitgliedstaaten kein ausreichender Raum zur politischen

Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr

bleibt“.

„Dies gilt insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände

der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten

Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit

prägen, sowie für solche politischen Entscheidungen, die … sich im parteipolitisch

und parlamentarisch organisierten Raum einer politischen Öffentlichkeit diskursiv

entfalten. Sofern in diesen besonders demokratiebedeutsamen Sachbereichen eine

Übertragung von Hoheitsrechten überhaupt erlaubt ist, ist eine enge

Auslegung geboten. Dies betrifft insbesondere die Strafrechtspflege, die

polizeiliche und militärische Verfügung über das Gewaltmonopol,

fiskalische Grundentscheidungen über Einnahmen und Ausgaben, die

sozialpolitische Gestaltung von Lebensverhältnissen sowie kulturell

bedeutsame Entscheidungen wie Erziehung, Bildung, Medienordnung und

Umgang mit Religionsgemeinschaften“.

*Bedingung 3: Keine Kompetenz-Kompetenz für die EU*

„Das Grundgesetz ermächtigt die deutschen Staatsorgane nicht,

Hoheitsrechte derart zu übertragen, dass … eigenständig weitere Zuständigkeiten

begründet werden können. Es untersagt die Übertragung der Kompetenz-

Kompetenz“.

„Sofern die Mitgliedstaaten das Vertragsrecht so ausgestalten, dass unter

grundsätzlicher Fortgeltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung eine

Veränderung des Vertragsrechts ohne Ratifikationsverfahren herbeigeführt werden

kann, obliegt neben der Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften eine

besondere Verantwortung .. (Integrationsverantwortung).

Das Zustimmungsgesetz zu einem europäischen Änderungsvertrag und die

innerstaatliche Begleitgesetzgebung müssen so beschaffen sein, dass die

europäische Integration weiter nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

erfolgt, ohne dass für die Europäische Union die Möglichkeit besteht, sich der

Kompetenz-Kompetenz zu bemächtigen oder die integrationsfeste

Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten, hier des Grundgesetzes, zu verletzen“.

 *Bedingung 4: Keine uferlose Ausweitung der Integration in die EU*

„Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nimmt - ebenso wie die

Pflicht der EU, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten -

mitgliedstaatliche Verfassungsprinzipien auf. Das Integrationsprogramm der EU

muss deshalb hinreichend bestimmt sein“.

II. Das Ergebnis

(1.) Mit dem deutschen Grundgesetz zu vereinbaren

„Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat heute entschieden,

dass das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon mit dem Grundgesetz

vereinbar ist“.

*Auch nach Lissabon bleibt EU aber ein völkerrechtlicher Herrschaftsverband*

„Die Europäische Union stellt weiterhin einen völkerrechtlich begründeten

Herrschaftsverband dar, der dauerhaft vom Vertragswillen souverän

bleibender Staaten getragen wird. Die primäre Integrationsverantwortung

liegt in der Hand der für die Völker handelnden nationalen Verfassungsorgane. Bei

wachsenden Kompetenzen und einer weiteren Verselbständigung der Unionsorgane

sind Schritt haltende Sicherungen erforderlich, um das tragende Prinzip der

begrenzten und von den Mitgliedstaaten kontrollierten Einzelermächtigung zu

wahren. Auch sind eigene für die Entfaltung der demokratischen Willensbildung

wesentliche Gestaltungsräume der Mitgliedstaaten bei fortschreitender Integration zu

erhalten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrationsverantwortung

durch die staatlichen Vertretungsorgane der Völker wahrgenommen werden kann“.

*Demokratiedefizit (1):*

EU hat ein strukturelles Demokratiedefizit, das in der EU nicht auflösbar ist

„Durch den Ausbau der Kompetenzen des Europäischen Parlaments kann die

Lücke zwischen dem Umfang der Entscheidungsmacht der Unionsorgane und

der demokratischen Wirkmacht der Bürger in den Mitgliedstaaten

verringert, aber nicht geschlossen werden“.

*Demokratiedefizit (2):*

Das Europäische Parlament ist eigentlich kein Parlament

„Das Europäische Parlament ist kein Repräsentationsorgan eines souveränen

europäischen Volkes, sondern ein supranationales Vertretungsorgan der Völker der

Mitgliedstaaten, so dass der allen europäischen Staaten gemeinsame Grundsatz der

Wahlgleichheit auf das Europäische Parlament keine Anwendung findet“.

„Das Europäische Parlament ist weder in seiner Zusammensetzung noch im

europäischen Kompetenzgefüge dafür hinreichend gerüstet, repräsentative und

zurechenbare Mehrheitsentscheidungen als einheitliche politische

Leitentscheidungen zu treffen. Es ist gemessen an staatlichen

Demokratieanforderungen nicht gleichheitsgerecht gewählt und innerhalb des

supranationalen Interessenausgleichs zwischen den Staaten nicht zu maßgeblichen

politischen Leitentscheidungen berufen. Es kann deshalb auch nicht eine

parlamentarische Regierung tragen und sich im Regierungs-Oppositions-Schema

parteipolitisch so organisieren, dass eine Richtungsentscheidung europäischer

Wähler politisch bestimmend zur Wirkung gelangen könnte“.

*Demokratiedefizit (3):*

Verbesserungen im Vertrag von Lissabon können Defizit nicht aufwiegen

Andere Regelungen des Vertrags von Lissabon, wie die doppelt-qualifizierte Mehrheit im Rat …, die partizipativen, assoziativen und direkten Demokratieelemente … sowie die institutionelle Anerkennung der nationalen Parlamente …

können das - gemessen an staatlichen Demokratieanforderungen -

bestehende Defizit der europäischen Hoheitsgewalt nicht aufwiegen,

das Legitimationsniveau des Staatenverbundes aber gleichwohl erhöhen.

Die Europäische Union erreicht auch bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon

noch keine Ausgestaltung, die staatsanalog ist und deshalb dem

Legitimationsniveau einer staatlich verfassten Demokratie entsprechen müsste.

Sie ist kein Bundesstaat, sondern bleibt ein Verbund souveräner Staaten

unter Geltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung.

*Demokratiedefizit (4):*

Konsequenz des Demokratiedefizits: Stopp für Weitermachen wie bisher

„Angesichts dieses strukturellen, im Staatenverbund nicht auflösbaren

Demokratiedefizits dürfen weitere Integrationsschritte über den bisherigen Stand

hinaus weder die politische Gestaltungsfähigkeit der Staaten noch das Prinzip der

begrenzten Einzelermächtigung aushöhlen“.

Auch nach Lissabon bleiben Staaten souverän

„Die Bundesrepublik Deutschland bleibt bei Inkrafttreten des Vertrags

von Lissabon ein souveräner Staat“.

„Insbesondere bleibt die deutsche Staatsgewalt in ihrer Substanz geschützt.

Die Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Europäischen Union

von denen der Mitgliedstaaten erfolgt nach dem Prinzip der begrenzten

Einzelermächtigung und weiteren materiell-rechtlichen Schutzmechanismen,

insbesondere Zuständigkeitsausübungsregeln.

Die so kontrollierte und verantwortbare Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU

wird durch einzelne Vorschriften des Vertrags von Lissabon nicht in Frage gestellt“.

Völker in den Mitgliedstaaten bleiben Träger der öffentlichen Gewalt

„Solange im Rahmen einer europäischen Bundesstaatsgründung nicht ein

einheitliches europäisches Volk als Legitimationssubjekt seinen

Mehrheitswillen gleichheitsgerecht politisch wirksam formulieren kann,

bleiben die in den Mitgliedstaaten verfassten Völker der Europäischen

Union die maßgeblichen Träger der öffentlichen Gewalt, einschließlich

der Unionsgewalt“.

Die verfassungsgebende Gewalt haben nur die Völker selbst

„Die Völker der Mitgliedstaaten sind Träger der verfassungsgebenden

Gewalt. Das Grundgesetz erlaubt es den besonderen Organen der

Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung nicht, über

die grundlegenden Bestandteile der Verfassung, also über die

Verfassungsidentität zu verfügen… Die Verfassungsidentität ist unveräußerlicher

Bestandteil der demokratischen Selbstbestimmung eines Volkes“.

Aus diesen Gründen müssen auch nach Lissabon noch Aufgaben von hinreichendem Gewicht bei den Staaten bestehen bleiben

„Die durch den Vertrag von Lissabon neu begründeten oder vertieften

Zuständigkeiten in den Bereichen der Justiziellen Zusammenarbeit in

Strafsachen und Zivilsachen, der Außenwirtschaftsbeziehungen, der

Gemeinsamen Verteidigung sowie in sozialen Belangen können im Sinne

einer zweckgerechten Auslegung des Vertrages und müssen zur Vermeidung

drohender Verfassungswidrigkeit von den Organen der Europäischen Union

in einer Weise ausgeübt werden, dass auf mitgliedstaatlicher Ebene

sowohl im Umfang als auch in der Substanz noch Aufgaben von

hinreichendem Gewicht bestehen, die rechtlich und praktisch

Voraussetzung für eine lebendige Demokratie sind“.

Kontrollkompetenz des Bundesverfassungsgerichts bleibt erhalten

„Die verfassungsrechtlich gebotene Kontrollkompetenz des

Bundesverfassungsgerichts ist durch die der Schlussakte zum Vertrag von

Lissabon … nicht berührt. Der Grund und die Grenze für die Geltung des Rechts der

Europäischen Union in der Bundesrepublik Deutschland ist der im

Zustimmungsgesetz enthaltene Rechtsanwendungsbefehl, der nur im Rahmen der

geltenden Verfassungsordnung erteilt werden kann. Es ist insoweit nicht von

Bedeutung, ob der Anwendungsvorrang des Unionsrechts, den das

Bundesverfassungsgericht bereits für das Gemeinschaftsrecht im Grundsatz

anerkannt hat, in den Verträgen selbst oder in der der Schlussakte zum

Vertrag von Lissabon beigefügten Erklärung Nr. 17 vorgesehen ist“.

(2.) Mit dem deutschen Grundgesetz nicht zu vereinbaren

„Dagegen verstößt das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des

Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union

insoweit gegen Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 GG, als Bundestag

und Bundesrat im Rahmen von europäischen Rechtssetzungs- und

Vertragsänderungsverfahren

keine hinreichenden Beteiligungsrechte eingeräumt wurden“.

(3.) Die Schöpfung einer neuen Verfassung

*Ein europäischer Bundesstaat wäre durchaus möglich,*

*dafür wäre jedoch eine neue Verfassung unerlässlich*

„Für den Beitritt zu einem europäischen Bundesstaat wäre in Deutschland eine

Verfassungsneuschöpfung notwendig, mit der ein erklärter Verzicht auf die vom

Grundgesetz gesicherte souveräne Staatlichkeit einherginge“.

„Ein solcher Akt liegt hier nicht vor“.

Quelle aller Zitate: Pressemitteilung Nr. 72/2009 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 6. 2009

(C) Eine politische Bilanz des EU-Vertrags von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon soll zum 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

Die hier gezogene politische Bilanz wurde nach der Portugiesischen

Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2007 gezogen. Sie ergibt zusammen mit dem

Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

eine Gesamtbewertung dieses neuen EU-Schrittes.

I. Der Vertrag von Lissabon

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Gipfelkonferenz in Lissabon

(18. und 19. Oktober 2007) den Entwurf eines neuen Staatsvertrags beschlossen.

Dieser soll am 13. Dezember in der portugiesischen Hauptstadt

unterzeichnet werden und deshalb „Vertrag von Lissabon“ heißen.

Danach wäre er in allen 27 Mitgliedstaaten zu ratifizieren

und könnte dann am 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Der Vertrag von Lissabon wird die Reihe der bisherigen Verträge

zur Formierung der Europäischen Union fortsetzen

(wie schon ‚Rom’, ‚Kopenhagen’, ,Maastricht’, ‚Nizza’ und andere).

Das unsägliche Kapitel, einen ganz normalen Staatsvertrag

– wie den Entwurf von Giscard d’Estaing – zu einer „Verfassung“ hochzustilisieren,

ist damit abgeschlossen. Damit ist eine tief greifende Irreführung des Publikums

verhindert worden.

Zum Ergebnis der deutschen Ratspräsidentschaft hatte *MacroAnalyst*

Ende Juni 2007 bereits eine Bilanz gezogen.

Die wenigen Abweichungen können in den folgenden Punkten gezeigt werden.

1. Wesentliche Beschlusspunkte

(a) Bezeichnung „Verfassung“ und Symbole gestrichen

Es bleibt bei der Streichung des Begriffs „Verfassung“.

Selbst die EU-Symbole, wie die Fahne und EU-Hymne, werden aus dem Text

entfernt.

(b) Grundrechte-Charta

Die Grundrechte-Charta wird nicht in den Lisabonner Vertrag eingehen.

Lediglich ein „Querverweis“ soll die Rechtsverbindlichkeit sicherstellen.

Die Charta gilt aber überdies noch nicht einmal für alle Staaten -

grundsätzlich nicht für Großbritannien, Polen und Tschechien.

(c) Europäischer Rat: Abstimmungsverfahren

Im Europäischen Rat wird das bisher geltende Einstimmigkeitsverfahren

durch ein Mehrheitsverfahren ersetzt (die „doppelten Mehrheit“).

Dieses neue Verfahren tritt zwar 2014 in Kraft; die Mitgliedstaaten können sich

nun aber noch bis 2017 auf Nizza berufen. Darüber hinaus kann eine

kleine Gruppe von Staaten einen Mehrheitsbeschluss verzögern

(Ionnanina-Klausel).

(d) Europäischer Rat: Präsident

Der Vorsitz im Europäischen Rat wechselt nicht mehr jedes halbe Jahr.

Der Rat erhält vielmehr einen ständigen Vorsitz für mindestens zweieinhalb,

höchstens fünf Jahre. Der Präsident wird von den Staats- und Regierungschefs

gewählt.

Die Präsidentschaft des Ministerrats rotiert weiterhin alle sechs Monate.

(e) Europäische Kommission

Die Wahl des Präsidenten der Kommission ändert sich:

Er wird vom Rat vorgeschlagen, aber vom Europäischen Parlament gewählt.

Es bleibt bei der Verringerung der Kommission, statt 27 nur noch 18 Mitglieder.

(f) Vertreter für die Außenpolitik

Es wird keinen echten Außenminister geben.

Stattdessen wird lediglich das Amt des Außenbeauftragten der EU

mit dem des Außenkommissars fusioniert.

Die eigentliche Zuständigkeit der Staaten für die Außenpolitik geht nicht an die EU

über.

(g) Kompetenzen des Europa-Parlamentes

Das Europa-Parlament wird 751 Sitze umfassen.

Italien soll gegenüber dem bisherigen Beschluss einen Sitz mehr haben.

Das Parlament wählt künftig den Präsidenten der Europäischen Kommission.

Die Kompetenzen des Parlamentes werden erweitert.

Von einer weitgehenden Nicht-Kompetenz soll jetzt übergegangen werden

zu einer Art Mitbestimmung. Das Mitentscheidungsverfahren nämlich soll zur Regel

werden.

Rat und Parlament sollen gemeinsam über europäische Gesetze entscheiden.

Für diese Regelung gibt es Ausnahmen. Die wichtigste liegt in der Steuerpolitik:

Die Zuständigkeit für die Einnahmen liegt nicht beim Parlament, sondern beim Rat.

Die Reichweite des Europäischen Parlaments sinkt in den Fällen auf Null,

in denen Staaten ganzen Politikfeldern fern bleiben -

wie z.B. Großbritannien bei der Innen- und Justizzusammenarbeit,

wie ein Teil der Mitgliedstaaten bei der gemeinsamen Verteidigungspolitik.

(h) Austritt aus der Union

In der Vergangenheit waren Staatsrechtler in der Frage gespalten,

ob es einen Austritt aus der Union geben könne.

Nun wird erstmals die Option zum Austritt aus der Union sogar rechtlich verankert!

2. Die Bewertung des Entwurfs von Lissabon

Das Ergebnis von Lissabon ist ein diplomatischer Erfolg.

Dieser Aspekt ist für die Bürger aber nicht vorrangig. Bürgerinnen und Bürger

interessiert vielmehr,

wie ihre Interessen durch diese Änderungen tangiert werden.

An unserer Bewertung von Ende Juni ändert sich diesbezüglich nichts.

Die wesentlichen Punkte zusammengefasst sind:

(a) Handlungsfähigkeit wieder repariert

Im Kern lief dieses Projekt auf die Behebung des Handlungsdefizits der EU hinaus.

Und in der Tat würde der Vertrag von Lissabon, wird er ratifiziert,

die Funktionsfähigkeit der Union auf eine bessere Basis stellen.

Drei Regelungen stehen hier im Vordergrund:

Das ist *erstens* die oben angeführte neue Abstimmungsregel,

die nunmehr die Blockademöglichkeit einzelner Mitgliedsländer reduziert,

später vielleicht sogar ganz beseitigt.

Das ist *zweitens* die Professionalisierung des Rates.

Die völlig unpraktikable bisherige Rotationsdauer von ganzen 6 Monaten

wird nun auf 2 ½ bis 5 Jahre erweitert.

Das ergibt Spielräume für kontinuierlicheres Handeln.

Das ist *drittens* eine effizientere Europäische Kommission.

So wird die Zahl der Kommissionsmitglieder wesentlich reduziert.

So wird das Auseinanderfallen von Fachkompetenz und Finanzen

in der Außenpolitik durch den Hohen Vertreter für die Außenpolitik beendet.

(b) Grundlegendes Demokratiedefizit bleibt bestehen

Zweifellos gibt es einzelne Schritte in Richtung Demokratisierung.

Ein überfälliger Schritt ist die Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission

durch das Europäische Parlament. Das stärkt die Kompetenzen des Parlaments

deutlich.

Zu nennen sind auch die verstärkten Mitbestimmungsrechte des Parlamentes

beim EU-Haushalt und für Teile der Innen- und Rechtspolitik.

Aber die drei zentralen Punkte des Demokratiedefizits der EU bleiben bestehen:

(a) Das Parlament wird nicht Legislative;

(b) Der Rat ist national Exekutive, in Brüssel tritt er als Legislative auf;

= keine Gewaltenteilung; angesiedelt ist der Rat überdies auf der vierten

Demokratieebene;

(c) Von der wichtigsten Bestimmung des deutschen Grundgesetzes, Art. 20,

alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, war noch nicht einmal die Rede.

(c) Der Charakter der EU ist deutlicher geworden

*Zwei* Einschätzungen unterstreichen, dass der Blick auf den eigentlichen Charakter

der EU einfacher geworden ist.:

*Befriedigendes Ergebnis* ist, dass der „Verfassungs“-Entwurf von Giscard d’Estaing

endgültig untergegangen ist.

„Verfassung“, das assoziieren wir mit demokratischer Staatsstruktur

und mit quasi Unabänderlichkeit. Und genau dieser Eindruck sollte mit Giscard

erzeugt werden - obwohl es sich um einen bloßen Staatsvertrag handelte.

Wäre Giscard ratifiziert worden, die Lösung des Demokratiedefizits

wäre dauerhaft auf der Strecke geblieben.

Franzosen und Holländern schulden wir Dank, dass sie der undemokratischen

„Verfassung“ ihr Nein entgegengesetzt haben.

Tony Blair schulden wir Dank, dass er die Abkehr von dieser „EU-Verfassung“

durchgesetzt hat. Damit hat er die Voraussetzung für einen besseren Durchblick

auf den eigentlichen Charakter dieses Gebildes geschaffen:

Kein Bundesstaat mit Verfassung, sondern eine Governance-Zone.

*Deprimierendes Ergebnis* ist, dass die Folgen der Überdehnung und Entgrenzung

der Europäischen Union schon jetzt deutlich hervortreten.

Je größer das Gebilde, um so stärker die Fliehkräfte, um so geringer der

Zusammenhalt und damit um so weniger identitätsstiftend die Staatsstruktur.

Die EU franst aus:

Ein Herzstück, die Grundrechte-Charta, ist nicht mehr im Vertrag,

sondern nur noch in „Querverweisen“ zu finden.

Sie ist noch nicht einmal für jedes Mitglied verbindlich.

Ohnehin muss nicht jeder Staat jedes Politikfeld akzeptieren.

Von einigen Aktivitätsbereichen können sich einige Staaten ganz verabschieden.

Emotionale Identitätsstifter, wie Fahne und EU-Hymne, sind gezielt gestrichen,

nichts soll Europa in die Herzen der Menschen eingehen lassen.

Selbst der Markenname des EURO wurde angeknabbert,

Evro wird demnächst drauf stehen (in kyrillisch).

*Am auffälligsten:* Aus diesem Gebilde kann nun jeder austreten,

wann immer er will.

Fazit:

Der Vertrag von Lissabon ist eine Fortführung mehrerer Staatsverträge

aus den letzten 50 Jahren.

Er konstituiert ein super-komplexes Gebilde, in dem die Handlungsfähigkeit der EU

verbessert wird, dem jedoch die klaren Regeln der Demokratie fehlen

und in dem die eingebauten Fliehkräfte wirksam zu werden beginnen.

Ein diplomatischer Erfolg? Ja.

Ein Erfolg für die Bürger? Nein, Bürgerinnen und Bürger bleiben abgehängt.

Wie kommen wir eigentlich dazu, 84 % unserer Rechtsakte an ein Gebilde

abzutreten, aus dem man jederzeit wieder austreten kann?

Quelle:

Diese politische Bilanz (unter C) wurde von MacroAnalyst.de nach der Europäischen Ratspräsidentschaft von Portugal im 2. Halbjahr 2007 angefertigt